

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Anfangsgründe des Wechselrechts**

**Musäus, Johann Daniel Heinrich**

**Kiel, 1777**

**VD18 12442739**

Erstes Kapitel. Vom Wechselgeschäfte überhaupt.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-15534**





Erster Abschnitt.  
Allgemeine Einleitung  
zum Wechsel = Recht.

---

Erstes Kapitel.  
Vom Wechselgeschäfte überhaupt.

§. 1.

**D**as Wort Wechsel, wird in sehr verschiedenem Verstande gebraucht; daher auch dessen Bedeutung verschiedentlich zu betrachten; und sowohl die Grammatische, als Wissenschaftliche Bedeutung zu erörtern ist.

§. 2.

Das deutsche Wort Wechsel bedeutet so viel als einen Tausch, oder Umsehung verschiedener Waaren gegen einander <sup>a)</sup>, und scheint daher auf das Wechselgeschäft angewandt zu seyn, weil in diesem das Geld gewisser maßen seinen allgemeinen Werth verliert, und als eine Waare angesehen wird <sup>b)</sup>, Woraus sich die Begriffe von dem allgemeinen und bestimmten Verstande des Worts Wechsel, ergeben.

A 2

a) C.



#### 4 Erster Abschnitt, Erstes Kapitel,

a) S. Zipfel von Wechselbriefen und deren Vlanzen.  
S. I. § 1.

b) Man nennt diesen Hand- oder Klein-Wechsel, *cambium manuale, reale, minutum, commune*. S. Hrn. Hofrath v Selchow Grundsätze des Wechselrechts §. 32. Heydiger Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechts C. I. p. 2.

f) Dic. Vom allgemeinen Werth des Geldes: *pretio eminenti*.

#### §. 3.

Das lateinische Wort *Cambium*, soll nach einigen aus dem Deutschen <sup>a)</sup>, nach andern aus dem Griechischen herkommen <sup>b)</sup>. Es ist indessen auch in lateinischen Scribenten und Gesetzbüchern anzutreffen <sup>c)</sup>, wo es so viel heißt als Handeln, Verkaufen oder Vertauschen <sup>d)</sup>.

a) Von dem Worte *Kam, manus* leitet es her WACHER in Glossar. hac voce *Kam*. vid. B. AYRER de instituti cambialis vestigiis apud Romanos §. I. inde deducunt vocem *Rofskamm* vid. ECCARD in not. ad L. Salicam Tit. XXXIX et XLIX.

b) So wie *ἀπό τῆς ἀλλαγῆς* hergeleitet *campfare, permutare* vid. STRYK Diss. de Cambialium litterarum acceptatione C. I. § I n 4. MARQVARD de iure mercatorum L II. C XII n 10.

c) VOSSIVS de vitiis Sermonis L I. C XVIII du FRESNE in Glossar. med. et infimae latinitatis voce *Cambium*. Conf C 6. pr. X. de except.

d) II. Feud. 22. Lex Salica Tit XXXIX. et XLIX. add. Lex. Bogoariorum Tit XI. C VIII.

#### §. 4.

Wenn wir das Wort *Wechsel* in wissenschaftlichem Verstande nehmen, so heißt es ein Geschäft des Kaufmanns, welches, sowohl wegen seines großen



## Vom Wechselgeschäfte überhaupt. 5

großen Einflusses auf den Staat im ganzen, als auch auf den Nutzen einzelner Privatpersonen, wichtig ist, und daher einen der wichtigsten Gegenstände der Staatsklugheit ausmacht <sup>a)</sup>. Indem es mit dem Besten der Handlung unzertrennlich verbunden ist, und bey Aufhebung der Staatsschulden beträchtliche Vortheile leistet, vermöge dessen kann man an einem Orte bezahltes Geld an einem andern selbst oder durch andere wieder erheben.

<sup>a)</sup> vid. Achenwall's Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen Gött. 1774. it. Sonnenfels Staatswirthschaft C. XIII. FORTBONNOIS Elemens de Commerce Chap. VIII.

### §. 5.

Dem Kaufmann dient es in seiner Handlung zu bequemer Entrichtung seiner Bezahlungen, zu Aufhebung seiner Activ- und Passivschulden, und überhebt ihn der Nothwendigkeit, baares Geld zu versenden, und einzuwechseln <sup>a)</sup>; welches wegen Verschiedenheit der Münzsorten, oft vielen Beschwerden unterworfen ist. Auch beruht darauf der Credit der Kaufleute, und gemeiniglich mehrerer.

<sup>a)</sup> Hrn. Pr. Büsch. Abhandl. vom wahren Grunde des Wechselrechts nebst einem Beytrag zur Geschichte desselben. Hamb. 1770.

### §. 6.

Aus dem letztern Vortheil läßt sich mit Grunde folgern, daß dieses Geschäfte, nicht bloß der Sicherheit wegen, sondern vielmehr zur Bequemlichkeit der Handlung eingeführt. Weil aber bey



## 6 Erster Abschnitt. Erstes Kapitel.

Handel Credit unentbehrlich, und zur Aufrechthaltung des Credits strenge Hülfe nöthig, so ist nachher das Wechselrecht vorzüglich dahin eingerichtet, diese Verbindlichkeit mehr zu bestärken.

§. 7.

In dieser Rücksicht entstehen nun aus diesem Geschäfte Rechte und Verbindlichkeiten; daher das Wechselgeschäfte im allgemeinen juristischen Verstande ein Vertrag ist, wodurch sich einer bey Vermeidung der schleunigsten Execution und Gefängnißstrafe, eine Summe Geldes auszuzahlen, oder auszahlen zu lassen, anheischig macht.

§. 8.

Ben diesem Contract giebt es Bemerkungen, die ben demselben entweder wesentlich, oder natürlich, oder zufällig sind, und welche, bey Erlernung und dem Vortrage des Wechselrechts, wohl unterschieden werden müssen.

§. 9.

Im engern juristischen Verstande versteht man unter einen Wechsel, das Instrument oder den schriftlichen Aufsatz, welcher über einen eingegangenen Wechselcontract gemacht wird <sup>a)</sup>. Bisweilen aber versteht man darunter auch die aus einem solchen Contract entstehende Verbindlichkeit: oder die vermöge derselben zu bezahlende Summe.

<sup>a)</sup> Dahin zielt z. E. die Formel: auf diesen meinen Wechselbrief u. s. f.



Zwey





## Zweytes Kapitel.

### Vom Ursprung und Nutzen der Wechsel und des Wechselrechts.

§. 10.

**H**ier ist die Entstehungsart des Geschäfts billig  
voraus zu bestimmen. Und in Ansehung die-  
ser, ist begreiflich, daß die handelnden Nationen  
ähnliche Geschäfte gekannt, ehe das Wechselge-  
schäfte, wie es heutiges Tages gewöhnlich, aufge-  
kommen.

§. 11.

Namentlich findet man bey den Römern von der-  
gleichen Geschäften einige Spuren <sup>a)</sup>, und auch  
selbst bey den Juden <sup>b)</sup>. Es ist aber daher das  
heutige Wechselgeschäfte nicht abzuleiten <sup>c)</sup>, da die  
wesentlichen Folgen der, bey Wechseln eintretenden  
Verbindlichkeit, diesen Völkern unbekannt gewe-  
sen sind.

<sup>a)</sup> G. H. AYRER de cambialis instituti vestigiis apud  
Romanos, Lips. 1735. in opusc. T. I. n. I. et in calce  
Elementorum iuris cambialis HEINECCIANORVM  
p. m. 97 sqq. HUBER in praef. ad pandectas Lib.  
XVIII. Tit. I. p. 12. HEINECCIUS Diff. de vitiis  
negotii collybistici §. 3. MASCOV de iure stapulae  
et nundinarum civitatis Lipsiensis §. 22. n. 7

<sup>b)</sup> I. G. ESTOR in Diff. de permisso et vetito colly-  
bo s. agio. C. VIII. p. 29 sq.

<sup>c)</sup> S. Hrn. Hofrath v. Selchow Grundsätze des  
Wechselrechts §. 5.

U 4

§. 12.